



## Regelungen zu den Corona-Warnstufen des Ju Jutsu-Verbandes Württemberg

Zur Teilnahme an Lehrgängen, sowie anderen Veranstaltungen des JJVW ist die Corona-Warnstufen-Verordnung des Landes Baden-Württemberg einzuhalten.

Das bedeutet:

- Schülerinnen und Schüler müssen keinen Testnachweis vorlegen. Hier reicht die Vorlage des Schülerscheines, einer Schulbescheinigung, oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. **Bei allen Stufen!**
- Alle anderen müssen:  
**Bei der Basisstufe:**  
einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 24 Std (Antigen) oder 48 Std (PCR) ist. (3G-Regel)  
**Bei der Warnstufe:**  
einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis oder einen negativen PCR-Test vorlegen, der nicht älter als 48 Std ist. (3G plus-Regel)  
**Bei der Alarmstufe:**  
einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis vorlegen. (2G-Regel)

Der JJVW ist zur Überprüfung der Corona-Tests und Nachweise verpflichtet.  
Eine Plausibilitätskontrolle, durch Vorlage des Impfpasses oder des QR Codes in der App, des 3G/2G-Status ist ausreichend.

Bei allen Lehrgängen und Veranstaltungen besteht für den JJVW die Dokumentationspflicht gemäß Corona-Verordnung BW § 8.

**Stand 17.11.2021**

**Es besteht die Alarmstufe,**

das bedeutet Lehrgänge und Veranstaltungen können ausschließlich von Geimpften und Genesenen besucht werden. Ungeimpfte können leider nicht teilnehmen.

gez. Volkmar Baumbast  
Präsident JJVW

gez. Hennes Meinikheim  
Vizepräsident Breitensport